

Weisung zur Kommission Qualitätsmanagement der Pädagogischen Hochschule Zürich

(vom 7. Mai 2018)¹

Gestützt auf § 24 Abs. 2 lit. d des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007 und § 54 der Hochschulordnung der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 22. November 2017

beschliesst die Hochschulleitung:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **Zweck**

Die Weisung regelt die Aufgaben und Organisation der Kommission Qualitätsmanagement (KQM) an der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH).

§ 2 **Geltungsbereich**

Die KQM ist eine ständige Kommission der Hochschulleitung der PHZH.

§ 3 **Ziel**

Die KQM berät und unterstützt die Hochschulleitung in ihrer Aufgabe, für eine langfristige Qualitätssicherung und -entwicklung der PHZH zu sorgen und ein Qualitätsmanagementsystem zu betreiben.

2. Abschnitt: **Aufgaben und Organisation**

A. Aufgaben

§ 4 **Aufgaben innerhalb der PHZH**

¹ Die KQM bearbeitet Aufgaben der Qualitätssicherung und -entwicklung.¹ In Bezug auf diesen Aufgabenbereich

- a) entwickelt sie die Qualitätsstrategie und berichtet der Hochschulleitung regelmässig über den Stand der Umsetzung;¹
- b) überprüft sie regelmässig das Qualitätsmanagementsystem der PHZH auf seine Zweckmässigkeit und entwickelt es weiter;¹
- c) führt sie das Verfahren der institutionellen Akkreditierung durch;¹
- d) begutachtet sie qualitätsrelevante Grundlagen und verfasst dazu Stellungnahmen;¹
- e) stellt sie die Zusammenarbeit und die Koordination innerhalb der PHZH und mit dem Institut Unterstrass sicher;¹
- f) informiert sie die Hochschulangehörigen über ihre Tätigkeiten;¹
- g) erstellt sie jährlich einen Tätigkeitsbericht zuhanden der Hochschulleitung.¹

² Die Mitglieder der KQM unterstützen innerhalb ihrer Organisationseinheiten die Qualitätssicherung und -entwicklung und bringen deren Arbeitserzeugnisse und Anliegen in die KQM ein. Sie sind dafür besorgt, dass die Geschäfte der KQM in ihren Organisationseinheiten behandelt werden.

§ 5 **Aufgaben ausserhalb der PHZH**

Aufgehoben.¹

B. Organisation

§ 6 **Zusammensetzung**

¹ Die KQM besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie aus mindestens sieben weiteren Mitgliedern und setzt sich zusammen aus¹

- a) der Leiterin oder des Leiters des Ressorts Qualitätsmanagement (Vorsitz);
- b) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Prorektorate;
- c) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Verwaltungsdirektion;
- d) zwei Mitgliedern der Hochschulversammlung (HSV), davon eine Studierendenvertretung sowie
- e) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Instituts Unterstrass.¹

² Die Hochschulleitung kann eine ständige Vertretung delegieren.

³ Die KQM kann Gäste mit beratender Stimme zu den Sitzungen oder einzelnen Traktanden einladen.

§ 7 **Ernennung**

¹ Das zuständige Mitglied der Hochschulleitung ernennt die Vertretung im Sinne von § 6 Abs. 1 lit. b und c. Die HSV und das Institut Unterstrass ernennen ihre Vertretungen. Im Übrigen konstituiert sich die KQM selbst.¹

² Aufgehoben.¹

§ 8 **Geschäftstätigkeit und Sitzungen**

¹ Die oder der Vorsitzende plant und koordiniert die Tätigkeiten der KQM und leitet die Sitzungen.

² Die KQM tritt mindestens vier Mal pro Jahr zusammen. Die Traktandenliste wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung bekannt gegeben.

³ Anträge auf Traktandierung eines Geschäfts sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig, spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin einzureichen.

§ 9 **Beschlussfassung**

¹ Die KQM ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder an der Sitzung anwesend ist. Sie strebt eine einvernehmliche Lösung an und entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.

² Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig. Die Annahme eines Antrags setzt die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Kommissionsmitglieder voraus.

³ Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.

§ 10 **Protokoll**

Über die Sitzungen der KQM wird unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden Protokoll geführt. Dieses wird jeweils an der folgenden Sitzung zur Genehmigung unterbreitet.

§ 11 **Kommunikation und Information**

Die KQM tritt in Erscheinung durch:

- a) einen Auftritt auf der Website der PH Zürich und auf internen Kommunikationsplattformen;¹
- b) Beiträge in den internen und externen Kommunikationskanälen der Hochschulkommunikation;¹
- c) Veranstaltungen für Hochschulangehörige der PHZH.

3. Abschnitt: **Finanzielles**

§ 12 **Abgeltung der Mitarbeit**

¹ Die Mitglieder arbeiten im Rahmen ihrer Anstellung für die Kommission.

² Die KQM kann der Rektorin oder dem Rektor Antrag auf Ausrichtung eines jährlichen Finanzierungsbeitrags für Sachkosten oder eines Finanzierungsbeitrags für ausserordentliche, projektbezogene Leistungen stellen.¹

³ Das Mitglied des VS erhält ein Sitzungsgeld nach geltendem Ansatz gemäss der Geschäftsordnung der Hochschulversammlung der PHZH.

4. Abschnitt: **Schlussbestimmung**

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Weisung tritt auf den 1. Juni 2018 in Kraft und wird im Intranet publiziert.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Hochschulleitung vom 9. Februar 2022, in Kraft seit 1. März 2022.